



Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4354

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0374

DATUM 27.08.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020



mit Ihrer E-Mail vom 23. Juli 2020 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Aktenauskunft über im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen zu den im Jahr 2017 stattgefundenen Gesprächen von Bundesminister a. D. Schmidt mit Herrn Walter Heidl (Präsident des Bayerischen Bauernverbandes) zum Thema "Ferkelkastration". Mit Schwärzungen nach § 5 IFG haben Sie sich einverstanden erklärt.

Eine Prüfung der erbetenen Unterlagen hat ergeben, dass diese Unterlagen möglicherweise auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Aus diesem Grunde kann Ihrem Antrag auf (unbeschränkten) Informationszugang zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Nach § 8 IFG ist Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Dies ist hier der Fall. Eine abschließende Antwort ist erst nach Abschluss der Drittbeteiligungsverfahren möglich.

Zudem weise ich darauf hin, dass ein Gespräch zwischen Bundesminister a. D. Schmidt und Herrn Heidl am 11. Juli 2017 nicht stattgefunden hat.

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 2. Januar 2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ist bei Herausgabe von Abschriften bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 Euro vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Derzeit wird mit Gebühren im oberen Gebührenrahmen gerechnet. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie möglichst bis zum 18. September 2020

1. um Mitteilung, ob Sie Ihr Informationsersuchen trotz der zu erwartenden Gebühren aufrechterhalten bzw. ggf. auf ein bestimmtes Informationsbegehren eingrenzen möchten,
2. aufgrund der Drittbetroffenheit um eine Begründung Ihres Informationsersuchens gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG,
3. um Mitteilung, ob Sie vorsorglich Ihren Vorbehalt hinsichtlich der Weitergabe Ihrer Daten (Name und Antragsbegründung) an die zu beteiligenden Dritten aufheben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

